

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1318



Piratenfraktion • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barabara Ostmeier

-im Hause-

**Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag**

Wolfgang Dudda
Mitglied des Landtages
Tel.: 04 31 – 988 1637
Email: wd@piraten.ltsh.de
Twitter: @oreo_pirat

Malte Sommerfeld
Referent für Innen, Recht und Europa
Justiziar
Tel.: 04 31 – 988 1610
Email: ms@piraten.ltsh.de
Twitter: @MalteSommerfeld

12. Juni 2013

**Änderungsantrag zum
Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in
Schleswig-Holstein (Drs. 18/119)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

anbei erhalten Sie unsere Änderungsvorschläge zum o.g. Gesetzesentwurf sowie den Gesetzesentwurf nach Einarbeitung unseres Änderungsantrages. Ich bitte Sie, beides an die anderen Fraktionen sowie die Anzuhörenden zu verteilen.

Geschäftsstelle:
Tel.: 04 31 – 9 88 1337
Fax: 04 31 – 988 1602

Besucheradresse:
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Postadresse:
Postfach 7121
24171 Kiel

Twitter @fraktionSH
Email: fraktion@piratenpartei-sh.de



1. Das Inhaltsverzeichnis wird um die folgenden Angaben ergänzt:
 - a. § 2a mit dem Titel „Öffentliche Räume und Verkehrsflächen“
 - b. § 9a mit dem Titel „Entsendung von Polizisten, Kennzeichnungspflicht“
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln, Versammlungen zu veranstalten und ungehindert zu Versammlungen zu gelangen.“
3. § 2 erhält die folgende Überschrift:

„Begriff der Versammlung“
4. In § 2 Abs. 2 entfallen die Worte „oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist“.
5. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Versammlungen von weniger als 11 Personen sind Kleinversammlungen.“
6. Hinter § 2 wird ein neuer § 2a in der folgenden Fassung eingefügt:

„§ 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen
Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden. Die Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.“
7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.
(2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.“



(3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen und Kleinversammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.“

8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Angetrunkene oder volltrunkene Personen dürfen nicht als Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden. Ordnerinnen und Ordner müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.“

9. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung oder einer nichtöffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.“

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage anderer Gesetze sind nur zulässig, wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.“

11. Der bisherige § 9 Abs. 1 wird zu Absatz 2.

„Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 2 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.“



12. Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a Einsatz von Polizisten

13. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Polizisten können in die Versammlung entsandt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es muss ihnen angemessener Platz eingeräumt werden. Sie haben sich der Versammlungsleitung unverzüglich und unaufgefordert zu erkennen zu geben. Die Polizeibeamten müssen als solche erkennbar sein und Namensschilder tragen oder durch eine anderweitige Kennzeichnung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizierbar sein.

(2) Es ist jedermann gestattet, den Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren. Dabei ist die Erfassung von Teilnehmern der Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden.“

14. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen.“

15. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.“

16. In § 10 Abs. 4 werden vor den Punkt am Satzende die Worte „oder eine Kleinversammlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 geplant ist“ eingefügt.

17. § 12 entfällt.

18. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt-



oder Willkürherrschaft erinnert oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.
Orte nach Satz 1 sind nur solche, deren räumliche Abgrenzung gesetzlich bestimmt ist. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.“

19. § 13 Abs. 7 Satz 2 entfällt.

20. 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Behördliches Ausschlussrecht

Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.“

21. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Kontrollstellen

(1) Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrtswegen zu der Versammlung Kontrollstellen eingerichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Kontrollstellen sind so einzurichten, dass die Kontrollen zügig durchgeführt werden können.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8, 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.“

22. § 16 wird wie folgt neu gefasst:



„Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

23. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§17 Schutzausrüstungsverbot, Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 sind Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern, zulässig. Soweit Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefährdung der Versammlung nur bei Identifizierung von einzelnen Personen abgewehrt werden kann, so kann die Polizei allgemein oder für einzelne Personen ein zeitlich begrenztes Verbot von Gegenständen nach Satz 1 aussprechen.

(4) Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.“

24. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

25. § 20 wird wie folgt neu formuliert:

„Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.“

26. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“



27. § 23 Abs. 1 Nr. 2 entfällt.

28. § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird zu Nr. 2.

29. § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird zu Nr. 3; die Worte „zu behindern oder“ entfallen.

30. § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden zu Nr. 4 und 5.

31. § 23 Abs. 1 Nr. 7 wird zu Nr. 6 und wird wie folgt neu gefasst:

„gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 3) oder des Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 2) verstößt,“

32. § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird zu Nr. 7.

33. § 23 Abs. 1 Nr. 9 wird zu Nr. 8; die Worte „ungeachtet einer gemäß § 14 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder“ entfallen.

34. § 23 Abs. 1 Nr. 10 wird zu Nr. 9.

35. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

36. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Begründung:

Zu Nr. 1a und 6:

Die Zunahme allgemein zugänglicher, aber in privater Hand befindlicher Verkehrsräume, z.B. durch immer mehr gebaute Einkaufszentren, verringert die Anzahl der Menschen, die sich in „klassischem“ öffentlichen Raum aufhalten. Dadurch kann die mit der Versammlungsfreiheit zu schützende Meinungskundgabe immer weniger Menschen erreichen. Vor allem aber können bestimmte Zielgruppen, wie Unternehmen in Einkaufszentren, gar nicht mehr erreicht werden. Damit wird einer der zentralen Zwecke der Versammlungsfreiheit beeinträchtigt.



Die Änderung übernimmt die Regelung aus § 21 des Musterentwurfs und § 9 des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drs. 17/1955.

Zu Nr. 2:

Die Versammlungsfreiheit muss die ungehinderte Anreise zu Versammlungen einschließen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur nach Maßgabe des Gesetzes zulässig.

Zu Nr. 3:

Die Überschrift „Begriff der öffentlichen Versammlung“ ist irreführend, weil § 2 den Versammlungsbegriff allgemein – auch für nicht öffentliche Versammlungen – definiert.

Zu Nr. 4:

Die Änderung gewährleistet, dass eine Versammlung nur dann als öffentlich anzusehen ist, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Eine geschlossene Versammlung kann nicht allein deshalb als öffentlich eingeordnet werden, weil sie auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Denn dies ist Wesensmerkmal einer jeden Versammlung (§ 2 Abs. 1). Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Versammlung findet sich in keinem geltenden Versammlungsgesetz und auch nicht im Musterentwurf der Länder. Sie wird daher gestrichen.

Zu Nr. 5:

Besonders kleine Versammlungen sollten einer weniger starken Regulierung unterliegen. Eine Versammlungsleitung ist hier nicht zwingend erforderlich, da die versammlungsinterne Selbstorganisation noch im Dialog und unter Berücksichtigung der gesamten Teilnehmer erfolgen kann. Die ordnende Funktion der Versammlungsleitung ist daher nicht erforderlich zur Durchführung der Versammlung. Auch kann bei einer Kleinversammlung die Polizei oder sonstige zuständige Behörde die Teilnehmer unmittelbar ansprechen. Damit ist die Funktion einer besonderen Ordnungsgewalt für einen einzelnen Teilnehmer, den Leiter, gegenüber den anderen insoweit nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt.

Zu Nr. 7:

Die Vorschrift wird aus dem Musterentwurf des Arbeitskreises Versammlungsrecht übernommen.

Die Formulierung des Arbeitskreises erkennt mit Blick auf neuartige Formen der



Selbstorganisation von Versammlungen im Rahmen der Gestaltungs- und Typenfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG Veranstalterlose Versammlungen an, bei denen eine Versammlungsleitung nicht zwingend vorgeschrieben wird (§ 5 Abs. 3). Sie folgt der verfassungsgerichtlichen Erkenntnis, dass sich Trägerschaft und Durchführung von Versammlungen wandeln: „Eine Vielzahl von Einzelgruppen und Initiativen ohne bestimmten organisatorischen Zusammenhalt und mit teilweise abweichenden Zielvorstellungen engagieren sich aus einheitlichem Anlass – vornehmlich für Themen aus den Bereichen Umweltschutz und Friedenssicherung – und initiieren, diskutieren und organisieren gemeinsame Demonstrationsveranstaltungen. Da alle Beteiligten bei Vorbereitung und Durchführung grundsätzlich als gleichberechtigt gelten, passen die ursprünglich unproblematischen Vorstellungen vom Veranstalter und Leiter nicht mehr so recht. [...] Es ist indessen in erster Linie Sache des Gesetzgebers, aus solchen Veränderungen Konsequenzen zu ziehen und die Regelung des Versammlungsgesetzes fortzuentwickeln“ (BVerfGE 69, 315 [357 f.]).

Beispiele für veranstalterlose Versammlungen sind Flash-Mobs, über das Internet verbreitete Versammlungen oder auch Spontanversammlungen, die sich erst in ihrer Entwicklung organisatorisch strukturieren. Dabei wird angesichts der unübersehbaren Vielgestaltigkeit von Formen der Selbstorganisation auf Regeln dafür, wie dann eine solche Bestimmung einer Versammlungsleitung stattfindet, verzichtet. Ohnehin wird regelmäßig nur eine Bestimmung der Versammlungsleitung praktisch möglich sein, die von der wie auch immer festgestellten Mehrheit der Versammlung und ihrem Vertrauen getragen wird.

Entsprechend dem geltenden Versammlungsgesetz und auch den Versammlungsgesetzen Sachsens und Sachsen-Anhalts soll die Zahl der einzusetzenden Ordner auch künftig nur auf Anfrage der Polizei zu nennen sein. Dass die Polizei nur im Einzelfall danach fragt, zeigt, dass im Regelfall kein Bedürfnis nach einer Mitteilung besteht. Die Anzeigepflicht inhaltlich zu überfrachten, droht von der Veranstaltung von Versammlungen oder aber von deren Anzeige abzuschrecken, was zu vermeiden ist.

Zu Nr. 8:

Die Formulierung des Musterentwurfs des Arbeitskreises Versammlungsrecht wird übernommen. Soweit der Gesetzentwurf abweichend hiervon „geeignete“ Ordner fordern will, ist dieser Begriff zu unbestimmt. Eine solche Einschränkung findet sich mit Ausnahme Sachsen-Anhalts in keinem geltenden Versammlungsgesetz. Sie würde es der Polizei erlauben, Ordner nach freiem Ermessen als ungeeignet einzustufen, was dem Stellenwert der Versammlungsfreiheit nicht gerecht würde. Stattdessen soll gezielt der Einsatz angetrunkener oder volltrunkener Personen als Ordner ausgeschlossen werden, weil sich daraus erfahrungsgemäß besondere



Probleme ergeben können.

Entsprechend dem geltenden Versammlungsgesetz und auch den Versammlungsgesetzen Sachsens und Sachsen-Anhalts soll die Zahl der einzusetzenden Ordner auch künftig nur auf Anfrage der Polizei zu nennen sein. Dass die Polizei nur im Einzelfall danach fragt, zeigt, dass im Regelfall kein Bedürfnis nach einer Mitteilung besteht. Die Anzeigepflicht inhaltlich zu überfrachten, droht von der Veranstaltung von Versammlungen oder aber von deren Anzeige abzuschrecken, was zu vermeiden ist.

Zu Nr. 9:

Das Uniformierungsverbot wird entsprechend § 3 VersG-SN formuliert.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs weicht vom Musterentwurf ab und ist zu unbestimmt, etwa wo von einem Auftritt in „sonst in einer Art und Weise“ die Rede ist.

Die Änderung stellt ferner sicher, dass nur solche Kleidungsstücke verboten werden, von denen eine einschüchternde Wirkung ausgeht (so die Versammlungsgesetze von Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie der Musterentwurf).

Zu Nr. 10, 11, 12:

Die Änderung stellt klar, dass das Versammlungsrecht „polizeifest“ ist, Versammlungsteilnehmer also vor einem Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht geschützt sind. Wegen vielfältiger Abgrenzungsschwierigkeiten unter Geltung des Bundesversammlungsgesetzes ist es wichtig, diesen Grundsatz ausdrücklich festzuschreiben.

Zu Nr. 1b und 13:

Der Entwurf enthält keine Regelung zu der Entsendung von Polizisten und ihrer Erkennbarkeit. Mit dieser Regelung wird statt einer anlasslosen Entsendung in die Versammlung die niedrighschwellige Voraussetzung geschaffen, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 entspricht insofern der Regelung des Entwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 01.10.2008 in Niedersachsen, Drs. 16/498.

Die Regelung zur Identifizierbarkeit wird durch den Erlass über die namentliche Kennzeichnung und Erkennbarkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vom 07. Dezember 2013 weiter ausgestaltet.

Absatz 2 enthält eine Berechtigung zur Dokumentation von polizeilichen Handlungen, wenn hierbei für den Beobachter die Begehung einer Straftat nahe



liegt. Bereits bestehende Berechtigungen zur Aufzeichnungen, beispielsweise für Presseorgane, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Eine Berechtigung zur Veröffentlichung der erstellten Aufzeichnungen wird durch die Regelung nicht eingeräumt. Es bleibt hierbei bei den Grenzen der §§ 22, 23 KUG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Beamten und Demonstrationsteilnehmer.

Zu Nr. 14, 15, 16:

Der verpflichtende Inhalt der Anzeige von Versammlungen wird wie im geltenden Bundesversammlungsgesetz und in den Versammlungsgesetzen Sachsens und Sachsen-Anhalts geregelt.

Die bußgeldbewehrte Anzeigepflicht inhaltlich zu überfrachten, wie es der Gesetzentwurf tut, droht von der Veranstaltung von Versammlungen abzuschrecken. Eine übermäßige Bürokratisierung kann auch dazu führen, dass Versammlungen schlichtweg nicht mehr angezeigt oder als „Spontanversammlungen“ veranstaltet werden, was die Informationsmöglichkeiten der Versammlungsbehörde und damit den Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen würde. Es reicht aus, dass Einzelheiten der geplanten Versammlung im Zuge auf die Anzeige folgender Kooperationsgespräche geklärt werden können, zumal diese Details im Zeitpunkt der Anzeige oftmals noch nicht feststehen oder sich kurzfristig ändern können.

Ferner wird darauf verzichtet, die 48-Stunden-Frist um zwischenzeitliche Sonn- und Feiertage zu verlängern, weil dies im Einzelfall zu einer Verdoppelung der Frist auf 96 Stunden führen und dadurch die Versammlungsfreiheit unangemessen einschränken kann. Das Versammlungsgesetz des Bundes kennt eine Ausnahmeregelung für Sonntage nicht, ebenso wenig die Versammlungsgesetze Sachsens und Sachsen-Anhalts.

Um die für unsere Demokratie konstitutive Versammlungsfreiheit zu stärken und bürokratische Hürden abzubauen, soll die Anzeigepflicht bei Kleinversammlungen mit weniger als elf Teilnehmenden entfallen. Bei einer solch überschaubaren Teilnehmerzahl ist eine Polizeipräsenz verzichtbar.

Zu Nr. 17:

Wie in den Versammlungsgesetzen des Bundes, Sachsens und Sachsen-Anhalts soll auch in Schleswig-Holstein keine polizeiliche Prüfung der „Eignung“ von Versammlungsleitern vorgesehen werden.



Auch dass der Veranstalter Ordner namhaft zu machen hätte, findet im geltenden Versammlungsrecht keine Stütze. Die Ordner zu identifizieren, ist dem Veranstalter oftmals schon nicht möglich, weil sich Ordner nicht selten erst auf der Versammlung aus dem Teilnehmerkreis zur Verfügung stellen. Wie bisher genügt es, dass die Polizei erforderlichenfalls auf der Versammlung selbst gegen Ordner einschreiten kann.

Zu Nr. 18:

Das Verbot von Versammlungen mit Bezug auf die nationalsozialistische Gewalt- oder Willkürherrschaft wird entsprechend dem Musterentwurf verfassungskonform umformuliert.

§ 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Reichweite und Unbestimmtheit seiner Formulierung. Unbestimmt sind Begriffe wie „Sinngehalt“, „gewichtige Symbolkraft“ oder „grundlegende soziale oder ethische Anschauungen“.

Demgegenüber sieht § 19 Abs. 1 des Musterentwurfs eine präzisere Formulierung vor, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Verbote von Versammlungen bestimmten Inhalts Rechnung trägt. Voraussetzung einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist danach stets eine Störung des öffentlichen Friedens. Gedenkstätten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft sind durch Parlamentsgesetz zu bestimmen. Auch geschützte Gedenktage sind gesetzlich abschließend zu bestimmen.

Zu Nr. 19:

Wie nach dem geltenden Bundesversammlungsgesetz soll darauf verzichtet werden, „Ersatzversammlungen“ zu verbieten. Der Begriff ist zu unbestimmt. Ist eine Nachfolgeversammlung mit der aufgelösten identisch, so kann die Auflösung ohne weiteres durchgesetzt werden. Handelt es sich um eine andere Versammlung, so kann sie nur verboten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Nr. 20:

Ein behördliches Ausschlussrecht im Vorhinein wird der Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Es reduziert die Versammlungsfreiheit von Personen hinsichtlich der betroffenen Versammlung auf Null.



Der Ausschluss sollte daher nur aufgrund von konkreten Tatsachen anlässlich der aktuellen Versammlung zulässig bleiben, wie dies im bisherigen Absatz 2 geregelt war. Durch die weitere Voraussetzung einer Untätigkeit der Versammlungsleitung wird der Eingriff in die Versammlungsfreiheit weiter abgeschwächt.

Zu Nr. 21:

Die Änderung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Kontrollen von Versammlungsteilnehmern ohne jeglichen Anlass zugelassen werden. Dies verstieße gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.

Stattdessen wird die ausgewogenere Regelung des Musterentwurfs übernommen. Abweichend davon soll allerdings der bloße Verdacht auf Schutz- oder Sichtschutzgegenstände nicht genügen, um eine Kontrollstelle einzurichten. Die präventive Kontrolle und Durchsuchung von Versammlungsteilnehmern, gegen die kein konkreter Verdacht vorliegt, ist ein so schwer wiegender Grundrechtseingriff, dass nur mutmaßliche Waffen oder andere gefährliche Gegenstände Vorabkontrollen und -durchsuchungen rechtfertigen können.

Zu Nr. 22:

Die Änderung gewährleistet die unbefangene Teilnahme an Versammlungen, indem Ton- und Bildaufzeichnungen von Versammlungsteilnehmern nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung zugelassen werden.

Das Bewusstsein, dass die Teilnahme an einer Versammlung präventiv gefilmt wird oder werden kann, kann Einschüchterungswirkungen nach sich ziehen. Ob eine polizeiliche Videokamera gerade eingeschaltet ist, ob eine Aufzeichnung erfolgt und was mit den Aufnahmen geschieht, ist für die Versammlungsteilnehmer nicht erkennbar. Wer damit rechnen muss, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird und dass ihm dadurch persönliche Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil die kollektive öffentliche Meinungskundgabe eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten demokratischen und freiheitlichen Gemeinwesens ist (BVerfG, 1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009). Polizeitaktisch ist im Übrigen nicht nachzuweisen, dass es auf überwachten Versammlungen zu weniger Störungen käme („Abschreckungseffekt“). Vor diesem Hintergrund soll auf die Zulassung von Überwachungstechnik verzichtet werden.

§ 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist unbestimmt und weicht vom Musterentwurf ab.



§ 16 Abs. 2 geht weit noch über die im Versammlungsgesetz des Bundes und des Landes Sachsen vorgesehene Ermächtigung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen hinaus, indem er erstmals sogenannte „Übersichtsaufnahmen“ gestatten soll. Anders als nach dem Bundesversammlungsgesetz sollen nicht mehr nur Personen gefilmt werden dürfen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, sondern unterschiedslos sämtliche Versammlungsteilnehmer. Dabei ist die Anfertigung solcher Übersichtsaufzeichnungen nach dem heutigen Stand der Technik für die Aufgezeichneten immer ein Grundrechtseingriff, da auch in Übersichtsaufzeichnungen die Einzelpersonen in der Regel individualisierbar mit erfasst sind (BVerfG, 1 BvR 2492/08 vom 17.2.2009). Sie können, ohne dass technisch weitere Bearbeitungsschritte erforderlich sind, durch schlichte Fokussierung erkennbar gemacht werden, so dass einzelne Personen identifizierbar sind. Ein prinzipieller Unterschied zwischen Übersichtsaufzeichnungen und personenbezogenen Aufzeichnungen besteht diesbezüglich, jedenfalls nach dem Stand der heutigen Technik, nicht. Auch die Teilnehmer können nicht erkennen, ob eine Individualisierung stattfindet.

In Berlin haben mehrere Oppositionsfraktionen angekündigt, das Verfassungsgericht gegen das dortige Gesetz zur Gestattung von „Überblicksaufnahmen“ anzurufen. Auch gegen das Niedersächsische Versammlungsgesetz, an welches die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung angelehnt ist, ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Gestattung von „Überblicksaufnahmen“.

Zu Nr. 23:

Das Vermummungsverbot ist ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, weil die mögliche und in der Realität immer wieder auftauchenden Identifizierung durch andere Akteure als die Polizei eine Hemmschwelle bei der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit bedeutet. Diese ist nicht abstrakt zu rechtfertigen. Die Erhebung personenbezogener Daten, zu denen auch die Identifizierung gehört, ist auch im Entwurf erst bei Vorliegen einer erheblichen Gefahr zulässig. Das abstrakte Vermummungsverbot bleibt hinter dieser Anforderung zurück, obwohl die eigentliche Identifizierung ohne eine erhebliche Gefahr unzulässig bleibt.

Bei Vorliegen einer erheblichen Gefährdung für die Versammlung kann die Vermummung nach Absatz 3 verboten werden. Hierbei wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sein, so dass nach Abwehr der Gefahr das Verbot aufzuheben ist und das Verbot ggf. nur für einen abgrenzbaren Teil der Versammlung ausgesprochen wird.



Die im Entwurf ebenfalls angestrebte Identifizierung zur Verfolgung von Straftaten unterstellt abstrakt, dass einer Versammlung ein erhöhtes Begehungspotential an Straftaten innewohnt. Dies verstößt gegen die Unschuldsvermutung zu Ungunsten der Teilnehmer und ist daher keine Rechtfertigung für ein Vermummungsverbot.

Zu Nr. 24:

Auch wer eine nicht öffentliche Versammlung veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

Zu Nr. 25:

Das Recht zum Ausschluss einzelner Personen ist bereits in § 6 Abs. 4 im allgemeinen Teil geregelt. Die Änderung reduziert die Redundanz.

Zu Nr. 26:

Zu Nr. 21 (§ 16) ist bereits für Versammlungen unter freiem Himmel ausgeführt worden, weshalb Ton- und Bildaufzeichnungen von Versammlungsteilnehmern nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung zugelassen werden sollen. Im Bereich von Versammlungen in geschlossenen Räumen oder gar Privatwohnungen sind Überwachungsmaßnahmen mit Blick auf Art. 13 GG noch problematischer. Anders als das geltende Bundesversammlungsgesetz (§ 12a VersG) soll der Gesetzentwurf Überwachungsmaßnahmen selbst bei geschlossenen Versammlungen zulassen.

Artikel 8 des Grundgesetzes erlaubt Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ausdrücklich nur bei Versammlungen unter freiem Himmel. Auch deshalb ist eine Überwachung von Versammlungen in geschlossenen Räumen strikt abzulehnen.

Zu Nr. 27:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 17 (§ 12).

Zu Nr. 29:

Entsprechend § 2 Abs. 2 VersG sollen auch weiterhin nur solche Störungen untersagt werden, die auf die Vereitelung einer Versammlung zielen. Bloße Behinderungen (z.B. umgehbar Sitzblockaden) sollen nicht mit einer Geldbuße bedroht werden.

Zu Nr. 31:

Die Bezugnahme des Gesetzentwurfs auf § 16 geht fehl. Zudem ist eine Anpassung aufgrund des entfallenen Vermummungsverbot erforderlich.

Zu Nr. 33:



Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 20 (§ 14 Abs. 1).

Zu Nr. 35:

Ein Bußgeldrahmen bis dreitausend Euro wie im Gesetzentwurf vorgesehen erscheint unverhältnismäßig hoch. Wer mit einer so hohen Geldbuße rechnen muss, wird in seiner Versammlungsfreiheit stark eingeschränkt. In Anlehnung an § 30 VersG-SN soll stattdessen eine Geldbuße bis 500 Euro verhängt werden können.

Zu Nr. 36:

Die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und freie Meinungsäußerung sind schon deshalb nicht als eingeschränkt zu zitieren, weil das Zitiergebot für sie nicht gilt. Auch der Musterentwurf zitiert nur die Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Dudda

Mitglied des Landtages

Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

(Drs. 18/119)

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der PIRATEN.



Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen
Landtag



Artikel 1
Versammlungsgesetz
für das Land Schleswig-Holstein (VslgG SH)
vom ...

Übersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriff der öffentlichen Versammlung
- § 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen**
- § 3 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Waffen- und Uniformverbot
- § 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts
- § 9a Entsendung von Polizisten, Kennzeichnungspflicht**

II. Versammlungen unter freiem Himmel

- § 10 Anzeige
- § 11 Erlaubnisfreiheit
- § 12 Behördliche Ablehnungsrechte
- § 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 15 Kontrollstellen
- § 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
- § 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

III. Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 18 Einladung
- § 19 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 20 Ausschluss von Störern, Hausrecht
- § 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen



IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 22 Straftaten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Einziehung

§ 25 Kosten

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Versammlungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln, Versammlungen zu veranstalten und ungehindert zu Versammlungen zu gelangen.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

§ 2 Begriff der Versammlung

(1) Versammlung im Sinn dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist. **Versammlungen von weniger als 11 Personen sind Kleinversammlungen.**

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

§ 2a Öffentliche Räume und Verkehrsflächen

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümer durchgeführt werden. Die Eigentümer sind in die Kooperation nach § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Sind mehr als zehn Personen betroffen oder sind die Eigentumsverhältnisse nur mit



unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann die Einladung zur Mitwirkung an der Kooperation durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation

(1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,

2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder im Zusammenhang

mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.

(3) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.

§ 4 Veranstaltung einer Versammlung

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.

(2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.



(3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, kann die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen und Kleinversammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

§ 6 Befugnisse der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt

auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Angetrunkene oder volltrunkene Personen dürfen nicht als Ordnerinnen und Ordner eingesetzt werden. Ordnerinnen und Ordner müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung 'Ordnerin' oder 'Ordner' tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner. Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anforderung mitzuteilen.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Störungsverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

(2) Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 8 Waffen- und Uniformverbot

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder



2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(2) Es ist verboten, in einer öffentlichen Versammlung oder einer nichtöffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch die Ausgestaltung der Versammlung Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf andere Versammlungsteilnehmer oder Außenstehende einschüchternd eingewirkt wird.

(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

§ 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts

(1) Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auf der Grundlage anderer Gesetze sind nur zulässig, wo es dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht.

(2) Soweit das Versammlungsgesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landespolizeirecht zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(3) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 2 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 19 Abs. 1 ausgeht.

§ 9a Einsatz von Polizisten

(1) Polizisten können in die Versammlung entsandt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es muss ihnen angemessener Platz eingeräumt werden. Sie haben sich der Versammlungsleitung unverzüglich und unaufgefordert zu erkennen zu geben. Die Polizeibeamten müssen als solche erkennbar sein und Namensschilder tragen oder durch eine anderweitige Kennzeichnung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer identifizierbar sein.

(2) Es ist jedermann gestattet, den Einsatz der Polizei bei Verdacht einer Straftat mittels Bild- und Tonaufnahme zu dokumentieren. Dabei ist die Erfassung von Teilnehmern der



Demonstration ohne deren Einwilligung zu vermeiden.

II. Versammlungen unter freiem Himmel

§ 10 Anzeige

- (1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen.**
- (2) In der Anzeige ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.**
- (3) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.**
- (4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung) oder eine Kleinversammlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 geplant ist.**

§ 11 Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

§ 12 (Weggefallen)

§ 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

- (1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.**
- (2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.**
- (3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zurichten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen**



nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft erinnert, oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

Orte nach Satz 1 sind nur solche, deren räumliche Abgrenzung gesetzlich bestimmt ist. Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

§ 14 Behördliches Ausschlussrecht

Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar und erheblich gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer



Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 15 Kontrollstellen

(1) Bestehen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2 die öffentliche Sicherheit bei

Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrtswegen zu der Versammlung Kontrollstellen eingerichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Kontrollstellen sind so einzurichten, dass die Kontrollen zügig durchgeführt werden können.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8, 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

§ 16 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§17 Schutzausrüstungsverbot, Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung dazu geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 sind Gegenstände, die geeignet sind und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine Identifizierung zu verhindern zulässig. Soweit Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefährdung der Versammlung nur bei Identifizierung von einzelnen Personen abgewehrt werden kann, so kann die Polizei



allgemein oder für einzelne Personen ein zeitlich begrenztes Verbot von Gegenständen nach Satz 1 aussprechen.

(4) Die zuständige Behörde soll Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der Friedlichkeit nicht zu besorgen ist.

III. Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 18 Einladung

- (1) Wer eine Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.
- (2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

§ 19 Beschränkung, Verbot, Auflösung

- (1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Friedlichkeit unmittelbar gefährdet ist und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.
- (3) Geht die Gefahr nicht von der Versammlung aus, so sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur zulässig, wenn
 - 1. Maßnahmen gegen die die Gefahr verursachenden Personen nicht oder nicht recht-zeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen und
 - 2. die zuständige Behörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder mit durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften abwehren kann.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sind zu begründen.

§ 20 Ausschluss von Störern; Hausrecht

Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.

§ 21 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen



Versammlungen finden nicht statt. Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Informationen nach Maßgabe der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

IV. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten, Entschädigung und Schadensersatz

§ 22 Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 10 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 10 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,

2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,

3. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich [...] zu vereiteln,

4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 10) angegeben,

5. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2 erlassenen, vollziehbaren



beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,

6. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 3) oder des Schutzausrüstungsverbots (§ 17 Abs. 2) verstößt,

7. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,

8. sich nach einem gemäß § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 19 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 24 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 22 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 25 Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 789), wird wie folgt geändert:



Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen
Landtag

In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 lit. d wird die Zahl „27“ durch „22“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersammlGzustBehV SH)

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 01. Februar 1973 (VersammlGzustBehV SH; GVOBl. 1973, S. 27) wird aufgehoben.